



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

STELLUNGNAHME



zum

Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet - Gesetz gegen digitale Gewalt

Berlin, 27. Februar 2025

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell über 220 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Digitale Gewalt ist dabei häufig eng mit Gewalt im sozialen Nahraum verbunden – insbesondere in (Ex-)Partnerschaften. Sie umfasst Formen wie Cyberstalking, digitale Überwachung, Bedrohung, sexualisierte Belästigung, die Verbreitung intimer Bilder ohne Zustimmung oder Identitätsmissbrauch im Netz. Täter nutzen digitale Technologien gezielt, um Kontrolle auszuüben und Betroffene einzuschüchtern. Das hat schwerwiegende Folgen für die Betroffenen – von sozialer Isolation bis hin zu langfristigen psychischen und wirtschaftlichen Belastungen. Die Fachberatungsstellen des bff bieten kostenfreie und auf Wunsch anonyme Beratung für Betroffene von digitaler Gewalt an. Sie helfen bei der psychosozialen Bewältigung der Gewalterfahrungen, beraten zu technischen Schutzmaßnahmen, unterstützen bei rechtlichen Schritten und begleiten Betroffene in Verfahren.

Der bff arbeitet seit 2017 mit der Projektreihe *aktiv gegen digitale Gewalt* an der Bekämpfung digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt und ist schon weit länger hier engagiert.

Der bff – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe begrüßt die Initiative des Bundesjustizministeriums (BMJ), mit dem Entwurf des Gesetzes gegen digitale Gewalt zusätzliche Schutzmaßnahmen zu schaffen, da betroffene Frauen, Mädchen sowie marginalisierte Gruppen dringend eine gesetzliche Grundlage benötigen, die digitale Gewalt umfassend adressiert. Der Diskussionsentwurf sieht Maßnahmen wie erweiterte Auskunftsansprüche (§ 2), Sicherungsanordnungen (§ 3), Kontosperrungen (§ 4) und die Pflicht für Plattformen vor, einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen (§ 8). Zudem wird in § 7 das Verbandsklagerecht eingeführt. Diese Ansätze sind grundsätzlich wichtig, bleiben aber hinter den menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands zurück. Zudem sind vorgesehene Maßnahmen zu bürokratisch und zu langsam. Sie setzen darauf, dass Betroffene selbst aktiv werden müssen – eine unzumutbare Belastung für viele Frauen, die sich in akuten Bedrohungssituationen befinden und dabei Prozess- und Kostenrisiko tragen müssen. Gleichzeitig drohen Datenschutzprobleme und eine Verschiebung der Verantwortung auf die Betroffenen. Nachfolgend wird auf einzelne Punkte näher eingegangen.

Der vorgelegte Diskussionsentwurf kann in bestimmten Fällen digitale Gewalt eindämmen und für einige Betroffene Verbesserung bringen. Allerdings kann er – entgegen seiner Überschrift – keine umfassende Lösung für das vielschichtige Problem digitaler Gewalt bieten. Zudem entbindet dieses Gesetz die

Bundesregierung nicht von ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der **Istanbul-Konvention** und der **EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**. Diese Verpflichtungen erfordern gezielte Maßnahmen gegen **geschlechtsspezifische digitale Gewalt**. Der Entwurf muss daher in eine **umfassende Gesamtstrategie zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt** eingebettet werden, um einen wirksamen Schutz für Betroffene nachhaltig sicherzustellen.

Zur fehlenden Definition von digitaler Gewalt (§1 Begriffsbestimmungen)

Obwohl der Diskussionsentwurf den Titel „Gesetz gegen digitale Gewalt“ trägt, enthält er keine Definition dessen, was digitale Gewalt ist. Stattdessen nennt er lediglich einzelne Straftatbestände, in denen das Gesetz angewendet werden soll.

Der bff definiert digitale Gewalt als **alle Gewalthandlungen, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien bedienen, sowie Gewalt, die im digitalen Raum stattfindet**. Der Diskussionsentwurf konzentriert sich jedoch fast ausschließlich auf Gewalt, die im digitalen Raum stattfindet, und vernachlässigt dabei Formen der technikgestützten Gewalt, die digitale Mittel zur Kontrolle und Einschüchterung nutzt. Dazu gehört beispielsweise die Überwachung durch Spyware, der Einsatz von Bluetooth-Trackern oder die Manipulation vernetzter Geräte.

Besonders problematisch ist, dass relevante Tatbestände, wie die der **Nötigung (§240 StGB), aber auch bildbasierte sexualisierte Gewalt** im Diskussionsentwurf nicht berücksichtigt werden. Während der Entwurf darauf abzielt digitale Gewalt zu bekämpfen, bleibt unklar, warum **Nötigung**, die eine wesentliche Rolle bei Erpressung und Bedrohung (beispielsweise intime Bilder zu veröffentlichen) spielt, nicht erfasst ist. Ebenso fehlt ein Verweis auf **bildbasierte sexualisierte Gewalt** – eine Form von digitaler Gewalt, die im deutschen Strafrecht bislang nicht eigenständig geregelt ist, aber dringend einer rechtlichen Anerkennung bedarf. Das Fehlen dieser wichtigen Tatbestände schränkt die Reichweite des Gesetzes erheblich ein und lässt viele Betroffene ohne angemessenen Schutz.

Die fehlende Definition digitaler Gewalt und die unklare Rechtslage führen dazu, dass viele Betroffene nicht wissen, welche rechtlichen Schritte sie unternehmen können, um sich zu schützen. Betroffene, die digitale Gewalt erleben, sind oft unsicher, ob das, was ihnen widerfährt strafbar oder anderweitig rechtlich angreifbar ist und welche Handlungsmöglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen. Diese Unsicherheit führt dazu, dass viele Betroffene sich entweder gar nicht erst zur Wehr setzen oder erst nach erheblicher Verzögerung Unterstützung suchen.

Der Diskussionsentwurf darf nicht den Eindruck erwecken, dass er digitale Gewalt umfassend regelt, wenn er tatsächlich nur für **bestimmte, bereits strafrechtlich**

relevante Verhaltensweisen Maßnahmen wie Auskunftsansprüche und Kontosperrungen einführt.

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe fordert eine **umfassende Überprüfung und Erweiterung der Liste der Straftatbestände**, die für das Gesetz relevant sind, wobei insbesondere die Verpflichtung aus der **EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen** zu berücksichtigen sind. Zudem muss die **Geschlechtsspezifik und intersektionale Betroffenheit** digitaler Gewalt ausdrücklich in die Regelungen einbezogen werden, um den besonderen Vulnerabilitäten der Betroffenen gerecht zu werden. Darüber hinaus fordert der bff, dass das Gesetz in eine **umfassende Gesamtstrategie eingebettet wird, die im Einklang mit den Verpflichtungen der Istanbul-Konvention steht** und digitale Gewalt sowohl intersektional als auch geschlechtsspezifisch adressiert, indem sie sämtliche Formen von Gewalt im digitalen Raum sowie technikgestützte Gewalt in all ihren Ausprägungen erfasst.

Zu der Einführung zusätzlicher Handlungsoptionen für Betroffene von digitaler Gewalt (§ 2 Auskunft über Daten, § 3 Sicherungsanordnung, § 4 Accountsperre)

Der bff begrüßt grundsätzlich, die im Diskussionsentwurf vorgesehenen Maßnahmen – den **Auskunftsanspruch** (§ 2), die **Sicherungsanordnung** (§ 3) und die **richterlich angeordnete Sperrung von Nutzer*innenkonten** (§ 4) – da sie den Betroffenen zusätzliche Handlungsoptionen in der Abwehr von digitaler Gewalt bieten.

Insbesondere wird im § 2 geregelt, dass Plattformen und Internetzugangsanbieter auf richterliche Anordnung personenbezogene Daten – wie Namen, Adressen und IP-Daten – von mutmaßlichen Tätern herausgeben dürfen. Zwar soll diese Maßnahme dazu beitragen, Täter zu identifizieren und zivilrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, sie birgt jedoch auch Risiken: So könnte sie beispielsweise missbraucht werden, um herauszufinden, wer hinter einem feministischen Account steckt. Dies würde es ermöglichen, die betreffende Person gezielt zu Zielscheibe von Hetzkampagnen, Doxing oder sogar körperlichen Gewalt zu machen. Um einem solchen Missbrauch vorzubeugen, und sicherzustellen, dass das Netz ein Raum für den freien Meinungsaustausch bleibt, muss sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten – wie Name, Adresse und IP-Daten – **ausschließlich unter streng geregelten und kontrollierten Bedingungen weitergegeben werden**. Die vorgesehene vorherige richterliche Anordnung ist hierbei unabdingbar, um sicherzustellen, dass **Auskunftserteilung ausschließlich im engen Rahmen der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlichen Maßnahmen erfolgt**. Nur durch den konsequenten Schutz von sensiblen Daten und die Implementierung strenger Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann

gewährleistet werden, dass diese Regelungen nicht zu einem Instrument der Überwachung oder gezielten Angriffe auf schutzbedürftigen Gruppen wird.

Im § 3 des Entwurfs wird festgelegt, dass Gerichte anordnen können, dass bei Verdacht auf digitale Gewalt wichtige Daten und Beweise nicht gelöscht werden. Die Sicherung dieser Beweise ist grundsätzlich sinnvoll, jedoch darf nicht zugelassen werden, dass solche Anordnungen zu einer generellen und unkontrollierten Datenspeicherung führen. Es müssen daher klare Grenzen gezogen werden, sodass **nur jene Daten gesichert werden, die unbedingt erforderlich sind**. Darüber hinaus sind **strenge technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten** – im Einklang mit der DSGVO – unverzichtbar, um einen Missbrauch zu verhindern.

Der Entwurf sieht in § 4 außerdem vor, dass bei schwerwiegenden Fällen von digitaler Gewalt richterliche Anordnungen zur Sperrung von Nutzer*innenkonten ergehen können, um weitere Übergriffe zu unterbinden. Diese Maßnahme kann grundsätzlich dazu beitragen, dass Täter nicht fortlaufend Gewalt ausüben. Praktische Erfahrungen zeigen jedoch, dass Täter oftmals leicht neue Accounts, teilweise auch auf anderen Plattformen, erstellen können, um die Sperrung zu umgehen. Zudem besteht die Gefahr, dass dieses Verfahren missbraucht wird – etwa wenn Täter selbst Anträge auf Sperrung stellen, um die Betroffenen zum Schweigen zu bringen, oder wenn Betroffene fälschlicherweise als Täter*innen gemeldet werden. Wir fordern daher, dass **Plattformen verpflichtet werden, technische Maßnahmen zu implementieren, die Umgehungsversuche verhindern, und dass klare Mechanismen geschaffen werden, um missbräuchliche Sperrverfahren zu erkennen und zu unterbinden**.

Damit die in §§2-4 vorgeschlagenen Maßnahmen greifen und Betroffene tatsächlich geschützt werden, ist es essenziell, dass **Richter*innen digitale geschlechtsspezifische Gewalt richtig einordnen und ihre Dynamiken verstehen**. Dafür sind **kontinuierliche Fortbildungen unerlässlich** – nicht nur, um mit den technischen Entwicklungen Schritt zu halten, sondern auch, um den **spezifischen Missbrauch digitaler Technologien zur Ausübung geschlechtsspezifischer Gewalt zu erkennen**. Ohne dieses Wissen besteht die Gefahr, dass digitale Gewalt verharmlost, Fehlentscheidungen getroffen oder Schutzmaßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden. Nur wenn Richter*innen die Muster und Mechanismen dieser Gewaltform richtig einschätzen, können die vorgesehenen rechtlichen Instrumente effektiv zum Schutz der Betroffenen beitragen.

Ein wesentlicher Kritikpunkt an den aktuellen Verfahren ist ihre **zeitliche Dimension**: Gerade in akuten Fällen, in denen Bilder und Videos sich in kürzester Zeit verbreiten

und vervielfältigen, sind langwierige Abläufe nicht ausreichend, um den Schutz der Betroffenen sicherzustellen. Daher muss es möglich sein, diese **Handlungsoptionen an ein Eilverfahren bzw. eine einstweilige Verfügung zu koppeln**. Gleichzeitig ist es dringend notwendig, dass **Richter*innen, Polizei und Staatsanwaltschaft umfassend geschult** werden, da digitale Gewalt häufig unterschätzt wird und damit die Dringlichkeit eines raschen Eingreifens verkannt wird.

Darüber hinaus kritisieren wir, dass die aktuellen Bußgeldvorschriften lediglich die Pflicht zur Ernennung eines Zustellungsbevollmächtigten sanktionieren, während die erforderliche Kooperation der Diensteanbieter bei der Umsetzung richterlicher Anordnungen vollkommen unerwähnt bleibt. Angesichts der aktuellen Entwicklungen ist es aber dringend notwendig, **Regelungen zu schaffen, die klar definieren, welche Konsequenzen eintreten, wenn Diensteanbieter nicht kooperieren**.

Nicht zuletzt stellt digitale Gewalt ein **erhebliches Datenschutzproblem** dar, insbesondere wenn persönliche Daten ohne Einverständnis oder auf unzureichender gesetzlicher Grundlage in den digitalen Diensten veröffentlicht werden. Es darf nicht sein, dass Datenschutzbeauftragte auf Löschanfragen von Betroffenen unzureichend reagieren – dies gefährdet den Schutz der Betroffenen sowie deren Privatsphäre.

Insgesamt befürworten wir die Intention des Gesetzgebers, durch die Regelungen in den §§2, 3 und 4 den Schutz vor digitaler Gewalt zu stärken. Gleichzeitig fordern wir, dass diese **Maßnahmen schneller und unter strikter Beachtung der Datenschutzvorgaben umgesetzt werden, um den akuten Schutzbedarf der Betroffenen gerecht zu werden**.

Verbandsklagerecht (§ 7)

Im § 7 wird das Verbandsklagerecht eingeführt, sodass zivilgesellschaftliche Organisationen im Namen der Betroffenen klagen können. Diese Regelung ist ein **wichtiger Schritt, da sie die oft überforderten Einzelpersonen entlasten kann**. Allerdings muss gewährleistet werden, dass Beratungsstellen und NGOs die **nötigen Ressourcen und rechtliche Unterstützung erhalten, um diese Klagen effektiv führen zu können**. Es bedarf daher **staatlicher finanzieller und struktureller Unterstützung**, damit das Verbandsklagerecht in der Praxis wirksam sein kann.

Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 8)

Der Gesetzesentwurf verpflichtet Anbieter sozialer Netzwerke, die außerhalb der EU ihren Sitz haben, einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen.

Diese Regelung soll es erleichtern, rechtliche Schritte gegen internationale Plattformen einzuleiten und den Schutz von Betroffenen zu verbessern. Eine **öffentliche Liste der zuständigen Ansprechstellen sollte eingeführt werden**, um Betroffenen schnellen und transparenten Zugang zu Hilfsangeboten zu ermöglichen.

Fehlender Aspekte und weitere Forderungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt wichtige Ansätze zur Bekämpfung digitaler Gewalt dar, doch es gibt mehrere Aspekte, die aus unserer Sicht noch nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir stellen fest, dass der Entwurf immer noch **sehr viel Verantwortung auf die Betroffenen von digitaler Gewalt abwälzt** und einige notwendige Maßnahmen wie beispielsweise zum Schutz und zur Prävention fehlen. Aus unserer Sicht müsste das Gesetz die **Rechte der Betroffenen stärker benennen** – etwa das Recht auf Privatsphäre und seelische Unversehrtheit –, um einen umfassenden Schutz sicherzustellen.

Der Entwurf des BMJ vernachlässigt die dringend **notwendige Stärkung und nachhaltige Finanzierung von Fachberatungsstellen**. Diese Stellen sind essenziell für die psychosoziale, rechtliche und technische Unterstützung von Betroffenen digitaler Gewalt. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung müssen Beratungsstrukturen **kontinuierlich fortgebildet** und mit **spezialisierten Ressourcen** ausgestattet werden. Des Weiteren erachten wir es als notwendig, dass **Anlaufstellen oder Kooperationen mit IT-Fachexpert*innen** eingerichtet werden, da die Technik sehr komplex ist und sich schnell ändert. Nur so können digitale Beweissicherungsverfahren und die Umsetzung richterlicher Maßnahmen adäquat begleitet und weiterentwickelt werden. Der bff fordert daher eine **langfristige und verlässliche Finanzierung, die nicht nur die direkte Beratung stärkt, sondern auch Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen mit der IT umfasst**. Nur mit solider finanzieller Basis können Beratungsstellen ihre Arbeit fortführen und den Betroffenen wirksam helfen. Zudem fordern wir, dass der **Digital Services Act** endlich in Deutschland umgesetzt wird und der **Digital Service Coordinator** ausreichend ausgestattet wird, um seine Aufsichtspflichten effektiv wahrnehmen zu können. Digitale Dienste, die von der Verbreitung von Gewalt, Hass und Desinformation profitieren, müssen ihrer Verantwortung endlich gerecht werden und dürfen die Last nicht länger ausschließlich auf die Nutzer*innen abwälzen. **Sie sind verpflichtet, präventive Maßnahmen zu ergreifen, illegale Inhalte konsequent zu entfernen sowie transparente und wirksame Meldeverfahren anzubieten**. Gleichzeitig müssen auch **Hersteller technischer Geräte**, die häufig für Stalking und Überwachung missbraucht werden, **stärker in die Pflicht genommen werden**.

Weiter müssen **digitale Dienste**, insbesondere im Kontext des Digital Services Act

(DSA) endlich **ihrer Verantwortung gerecht werden**. Diese Dienste profitieren von der Verbreitung von Hass, Gewalt und Desinformation, schieben jedoch die Verantwortung auf die Nutzer*innen ab. Es ist entscheidend, dass sie **präventive Maßnahmen ergreifen, illegale Inhalte konsequent entfernen und transparente sowie wirksame Meldeverfahren bieten**. Darüber hinaus müssen auch **Hersteller von technischen Geräten**, die oft für Stalking und Überwachung missbraucht werden, **stärker in die Verantwortung genommen werden**.

Außerdem setzt der BMJ-Entwurf stark auf rechtliche Maßnahmen, vernachlässigt jedoch **präventive Ansätze**. Prävention ist entscheidend, um digitale Gewalt langfristig zu bekämpfen und die zugrundeliegenden gesellschaftlichen Probleme wie ungleiche Machtverhältnisse und strukturelle Diskriminierung anzugehen. Der bff fordert daher die **Förderung einer egalitären Medien- und IT-Bildung sowie eine flächendeckende Öffentlichkeitsarbeit, die die Mechanismen digitaler Gewalt sichtbar macht**. Zusätzlich braucht es **verpflichtende Schulungen für Polizist*innen, Richter*innen und Staatsanwält*innen**, damit Fachkräfte die Dimensionen digitaler Gewalt erkennen und effektiv handeln können.

Ansprechpartnerin: Elizabeth Ávila González
Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin
t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501
avila-gonzalez@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de